

Rahmen- Schutzkonzept



Stadt Visselhövede Kindertagesstätten



Unsere Kindertagesstätten sind ein sicherer Ort für Kinder. Hier finden sie Schutz und Geborgenheit.

Gewalt jeglicher Art hat in unseren Einrichtungen keinen Platz.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Bürgermeisters	3
Gesetzliche Grundlagen.....	4
Dienstanweisungen zum Kinderschutz.....	6
Adressen von Kooperationspartnern und weiteren Anlaufstellen	7
Selbstverpflichtungserklärung.....	8
Beschwerdeverfahren und -bearbeitung	10
Datenschutz und Quellenverzeichnis.....	12

Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede:

Fabula, Auf der Loge 3, 27374 Visselhövede, Tel: 04262/301181

Primar Campus, Große Str.27a, 27374 Visselhövede, Tel: 04262/301184

Kinderhort Kleine Strolche, Emmy-Krüger-Str.2, 27374 Visselhövede, Tel: 04262/301180

Kindergarten der Spielefuchse, Am Fuchsberg 11, 27374 Visselhövede, Tel: 04262/301182

Wittorfer Zwergenstube, Wittorfer Str.83, 27374 Visselhövede, Tel: 04262/301183

Kita Dorfschule, Wittorfer Str.87, 27374 Visselhövede, Tel: 04262/301183

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Dem Schutzauftrag für Kinder wird in vielen Gesetzen Rechnung getragen. Seit über 20 Jahren hat jedes Kind in Deutschland ein Anrecht auf gewaltfreie Erziehung. Nicht nur, dass Gewalthandlungen an Kindern verwerflich sind, so sind auch die Folgen dieser Handlungen für die Kinder nicht abzusehen. Gewalterfahrungen betreffen Kinder jeden Alters und jeden Geschlechts. Im Jahr 2021 zeigt die polizeiliche Kriminalstatistik 59.900 Fälle von Kindesmisshandlung an (*1). Und das sind nur jene, welche zur Anzeige gebracht wurden. Doch die Dunkelziffer ist hoch, da viele Kinder bei der Tat noch sehr klein sind. Allein diese Zahlen sind Grund und Anlass dafür, sich mit dem Schutzauftrag für Kinder professionell zu befassen. Nur wenn eine Kindertagesstätte entsprechende Konzepte individuell erarbeitet und lebt und regelmäßig evaluiert, können frühzeitige Kontroll- und Hilfsmechanismen eingeschaltet werden.

Ein wichtiger Qualitätsaspekt in unseren Kindertagesstätten ist der Kinderschutz. Keine Bildung ohne Sicherheit. Denn nur wo sich Kinder sicher und geschützt fühlen, können sie sich entfalten. Die Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede sollen solche sicheren Orte sein. Kein Kind soll in einer Einrichtung mit Grenzverletzung, Übergriffen oder Gewalt konfrontiert sein. Es soll sich auch in einer wohlwollenden Atmosphäre anvertrauen können, wenn es eine solche Erfahrung macht. Sei es innerhalb der Kindertagesstätte oder im persönlichen Umfeld. Hierfür benötigt es ein Schutzkonzept, das die unterschiedlichen Aspekte des Kinderschutzes vereint und das von allen Beteiligten (Träger, Mitarbeiter*innen, Eltern) gelebt und kommuniziert wird.

Alle Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder, Jugendlichen und deren Familien ein. Die Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Für alle Kinder und deren Familien besteht der gleiche Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Sie schafft eine Gemeinschaft, in der persönliche Nähe, Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben. Alle Menschen sollen die Angebote und Dienste der Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede so erfahren, dass sie von gegenseitigem Verständnis, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind. Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass unsere Einrichtungen sichere Orte für Kinder und deren Familien sind und sie sich auf unseren Schutz verlassen können.

Der Bürgermeister
André Lüdemann

Gesetzliche Grundlagen:

Für unser Schutzkonzept ergeben sich folgende gesetzliche Grundlagen

- Auszüge aus dem Grundgesetz Artikel 1 und 2 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“
- BGB § 1631 „ Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“, dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
- Bundeskinderschutzgesetz BMSFSFJ Basierend auf den Säulen Prävention und Intervention
- Kinderrechte UN
- KRK Art. 2,3,6 +12
- § 1 Abs 3.3 SGBVIII Recht auf Erziehung, Eigenverantwortung, Jugendhilfe
- § 45 SGB VIII Regelung der Betriebserlaubnis und Voraussetzung für die Förderung nach dem Kinderbildungs – und Betreuungsgesetz
- § 47 SGB VIII Regelung der Meldepflicht des Trägers
- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Führungszeugnisse der Fachkräfte werden vom Träger der Einrichtung alle 5 Jahre überprüft
- § 8b SGBVII sichert die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 79a SGBVIII Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern
- Im § 8a SGBVIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt-

1Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(*3)

(Quelle: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepte)

Formen der Gewalt:

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- o pädagogische Fachkräfte
- o Kindern untereinander
- o die Eltern

Dies kann geschehen durch:

- o Körperliche und seelische Vernachlässigung
- o Seelische Misshandlungen, wie verbale Gewalt
- ♣ Herabsetzungen
- ♣ Abwertungen
- ♣ Bloßstellungen
- ♣ Ausgrenzungen
- ♣ Bedrohungen
- o Körperliche Misshandlungen oder sexualisierte Gewalt
- o Ausnützung von Abhängigkeiten

Plötzliche Verhaltensänderungen können ein Signal sein, wie

- o Ängste
- o (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- o Regressionen, z. B. wieder Einnässen – und koten
- o Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- o Rückzug
- o Destruktiv aggressives Verhalten

Dienstanweisungen zum Kinderschutz:

Bei Verdacht auf Gewalt jeglicher Art wenden Sie sich bitte immer frühzeitig an die Leitung, den Träger und die Fachberatungsstellen. Dabei beachten Sie die gesetzlich bestimmten Verfahrensabläufe.

In einer Kindertagesstätte, die ein Beschwerdemanagement und eine positive Fehlerkultur lebt, ist es einfacher, solche Dinge anzusprechen. Machen Sie es zur Pflicht, auf übergriffiges Verhalten zu reagieren und zu handeln.

Eine Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft darf jederzeit von allen pädagogischen Fachkräften, ohne vorherige Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten, hinzugezogen werden. Bei der insofern erfahrenen Fachkraft handelt es sich um eine neutrale Person aus dem Familienservicebüro/Jugendamt in Rotenburg. Das Verfahren zum Kinderschutz nach § 8a ist allen Fachkräften in den Kindertagesstätten bekannt.

Alle Fragen werden unter den Aspekten betrachtet: Es besteht eine Vermutung, die sich bewahrheitet, die unklar bleibt oder die sich nicht aufrechterhalten lässt.

Da alle Vorfälle bzw. Anschuldigungen im Team nachwirken werden – unabhängig davon, auf welcher Ebene sie stattgefunden haben bzw. benannt wurden –, ist es sinnvoll, das Thema nach ein paar Monaten nochmals aufzugreifen, um zu überprüfen, ob es noch offene Fragen gibt.

Es werden standardisierte Einstellungsgespräche genutzt, bei denen auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes hingewiesen wird. Wir vermitteln den Bewerbern, dass wir hinschauen!

Jegliche Grenzverletzungen und Regelüberschreitungen im roten Bereich sind zu dokumentieren und dem Träger vorzulegen. In jeder Kindertagesstätte gibt es ein individuelles Schutzkonzept mit einer Verhaltensampel.

Fotos von Kindern mit dem eigenen Handy zu machen, ist strengstens untersagt.

Elterngespräche zum Kinderschutz werden möglichst immer mindestens zu zweit geführt. Bei Tür- und Angel Gesprächen ist darauf zu achten, dass das Kind nicht zugegen ist. Ebenso achten alle Mitarbeiter*innen darauf, nicht im Beisein des Kindes über die Eltern zu sprechen.

Kritische Situationen wie z. B. ein Kind gegen seinen Willen in den Arm zu nehmen, um es zu beruhigen, geschehen immer im Beisein einer weiteren Person.

Wenn Vorfälle aus einer Kindertagesstätte öffentlich werden, übernimmt die Pressearbeit ein Vertreter der Stadt Visselhövede (Mathias Haase). Mitarbeiter*innen und Leitungen sind an die Schweigepflicht gebunden, solange das Verfahren läuft.

Jede/r Mitarbeiter*in hat eine Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 1) zu unterschreiben und **VOR** einem rechtsgültigen Vertragsbeginn ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Beschwerden in Bezug zum Kinderschutz werden ernst genommen und dokumentiert (s. Anlage 2).



(*2)

Adressen von Kooperationspartnern und weiteren Anlaufstellen:

Aktuelle Notfallnummern:

Ärztlicher Notdienst: 116 117

Elterntelefon: 0800 1110550

Notruf bei sexuellem Missbrauch: 0800 2255530

Nummer gegen Kummer: 116 111

Jugendamt:

Jugendamt Rotenburg/Wümme: 04261 983-2501 außerhalb der Öffnungszeiten: 04281 93020

Insofern erfahrene Fachkraft: 04261 983-2941 Fiona Roos

Sozialer Dienst:

Frauenhaus: 04261 983-6061

Wildwasser: 04261 2525

Beratungsstellen:

Glockengießerstraße 17, 27356 Rotenburg (Wümme) 04261 6303960

Harburger Str. 2, 29614 Soltau 05191 970771

Online Beratung: bke.de

Kinderschutzzentrum (Bremen/Hannover/ Hamburg) <https://www.kinderschutz-zentren.org/zentren-vor-ort>

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/anlaufstellen-und-beratungsangebote-bei-gewalt>

www.deine-playlist-2020.de

Datenstand/ 01.05.2023

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen, Praktikant*in

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i,201a Absatz 3, den §§225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt bin und auch keine Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern, Eltern, Kolleg*Innen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt. Und unterlasse selbst jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlichem oder verbalem Missbrauch, Einschüchterung oder Ungleichbehandlung.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen. Ich unterlasse es, Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen, zu drücken oder zu berühren, welches über das beruflich notwendige Maß hinausgeht.
- Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.
- Ich bin mir bewusst, dass mich Kinder als Vertrauensperson und Autorität wahrnehmen. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus. Ich handle ehrlich und für andere nachvollziehbar. Ich werte niemanden ab und achte darauf, dass andere sich ebenso verhalten - auch bei der Nutzung von Bildern, Medien und des Internets.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.
- Ich trage dazu bei, in allen Arbeitsfeldern der Kita ein für Kinder und schutzbedürftige Personen sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen oder zu wahren, indem ihnen zugehört wird und sie als Individuum respektiert werden.
- Ich missbrauche niemals die mir durch meine Stellung verliehene Macht oder den Einfluss auf Wohlergehen und Leben eines Kindes. Und bitte niemals um einen Gefallen, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und schutzbedürftigen Personen betrachtet werden könnte;
- alle Kinder und schutzbedürftigen Personen mit Respekt zu behandeln und ihre Reaktion auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen.
- Im Kontakt mit Kindern und schutzbedürftigen Personen keine Handlungen und/oder Anspielungen mit sexualbezogenem Charakter gegenüber einem Kind oder einer schutzbedürftigen Person zu machen - nicht einmal im Spaß.

Ich weiß,

- dass die in meinem Arbeitsfeld jeweils geltenden aktuellen eigenen Schutzkonzepte ein von mir zu befolgender Bestandteil dieser Selbstverpflichtungserklärung sind. Und ich mich regelmäßig über die für mein Arbeitsfeld geltenden Vorgaben auf dem Laufenden zu halten habe.
- dass mein Arbeitgeber, die Stadt Visselhövede von mir erwartet, dass ich mich zu jeder Zeit an die hier beschriebenen Verhaltensstandards halte;
- dass ich bei Nichteinhaltung der beschriebenen Standards für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zu erwarten habe.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Anlage 2: Beschwerdeverfahren und -bearbeitung (*3)

Aufnahme der Beschwerde

Datum/Uhrzeit _____

Beschwerdeführer*in

Name _____

Funktion (intern/ extern) _____

Telefon _____

Mail _____

Aufnehmende Person mit Namen und Funktion

Eingang der Beschwerde

- Persönlich
- Telefonisch
- Per Mail
- Brief
- Sonstige _____

- Erste Beschwerde
- Folgebeschwerde zur Beschwerde vom _____

Sachverhalt der Beschwerde

Was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gesehen, gehört, vermutet...?

Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung

Was wird vom Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Kita-Koordination, Träger, Mitarbeiter*in, Eltern, ...)

Prüfung durch Leitung und Träger: Ist das Hinzuziehen -unabhängig vom Wunsch des Beschwerdeführers-

- Der insofern erfahrenen Fachkraft
- Des Jugendamtes (Meldepflichtig nach § 47) an wen
- Der Fachberatung
- Externe, unabhängige Beratung; wer
- Sonstige; wer notwendig?
- Nein

Zusage an die Beschwerdeführer*in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung?

Rückmeldung - Ist eine Lösung erfolgt? Welches Ergebnis wird festgelegt?

- Ja, in welcher Form?
- Nein; Weiteres Verfahren festlegen

Datum:

Unterschriften: _____

Ablage der Dokumentation in der: 0 Kinderakte 0 Personalakte

Datengeschützte Vernichtung; wann _____ durch wen _____

Bei Beschwerden, die das Kindeswohl betreffen, ist eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus notwendig.

Datenschutz:

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder vom ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Information zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§64 Abs. 1 SGB VIII, § 68 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisieren, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

(*4)

Quellenverzeichnis:

(*1) https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html

(*2) <https://www.awo-muenchen.de>

(*3) Quelle aus Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes

(*4) Niedersächsischer Rahmenvertrag nach § 78 f Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)